

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

1295. Anon. 1905. "Kein deutsches Pacifickabel." [No German Pacific cable]. *Deutsche Kolonialzeitung* 22, n° 33, p. 354.

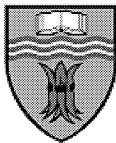
Item stating that plans for a German cable from Herbertshöhe to Port Moresby and then to Cooktown in QLD have been dashed by the Australian government.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

werden Briefe und Pakete auf dem langen Karawanenwege Dar-es-Salam—Tabora—Muansa befördert, was eine mehr als doppelt so lange Zeit dauert als ein Brief braucht, der von Muansa auf der Ugandabahn nach Europa geschickt wird. Außerdem leiden durch die Beförderung mit Trägern die Postfächer sehr erheblich. Die Stationen und Privatleute haben Sonderabkommen mit dem Generalpostmeister in Mombassa getroffen, wonach sie Postfächer über die Ugandabahn leiten. Dabei müssen selbstverständlich die deutschen Postfächer mit englischen Wertzeichen frei gemacht werden. Aus den eingangs erwähnten statistischen Zahlen darf man schließen, daß der deutschen Postverwaltung nicht unbeträchtliche Summen verloren gehen.

Von amtlicher Seite erfahren wir zu diesem Klagerufe aus dem Innern unseres Schutzgebietes, daß Verhandlungen zum vorläufigen Abschluß geblieben sind, wonach bis auf weiteres wenigstens die Briefpost zum deutschen Victoriasee mit der Ugandabahn befördert werden soll. Wir wollen hoffen, daß, solange auf deutscher Seite keine Eisenbahn zum Victoriasee führt, die schnellere Verbindung der erwähnten Plätze mittels der Ugandabahn eine endgültige wird und daß auch bald die Pakete diesen Weg geleitet werden.

Südsee.

Die samoanische Entschädigungsfrage.

Am 1. Juli d. J. hat der kaiserliche Gouverneur von Samoa in Apia eine Versammlung von an der Entschädigungsfrage interessierten Personen zusammenberufen. Mehr als 6 Jahre mußten ins Land gehen, ehe die deutschen Ansiedler in unserer jüngsten Kolonie etwas Greifbares und Positives vernahmen über die Entschädigung für Verluste aus dem Bombardement seitens der Engländer und Amerikaner. Bekanntlich hatte der König von Schweden und Norwegen durch Schiedspruch vom 14. Oktober 1902 grundsätzlich anerkannt, daß die englische und amerikanische Regierung verpflichtet seien, Schadenersatz zu leisten. Inzwischen enthielt der Schiedspruch keine Entscheidung über den Betrag dieser Entschädigung. Aus diesem Grunde verzögerte sich die Angelegenheit wieder um Jahre, weil den beiden Nationen die deutschen Ansprüche mit 112 000 Dollar zu hoch erschienen. Die beiden Regierungen wollten anfangs nur höchstens 7000 Dollar zugestehen und glaubten mit dem Angebot einer Summe von 25 000 Dollar schon genug getan zu haben. Die kaiserlich deutsche Regierung verlangte die Summe von rund 70 000 Dollar, weil sie der Meinung war, daß bei der ursprünglichen Festsetzung eine Anzahl der Geschädigten ihre Verluste erheblich übertrieben hatten. Nach langwierigen Erörterungen haben sich die drei Regierungen auf die Summe von 40 000 Dollar geeinigt.

Wir stimmen dem Gouverneur darin zu, daß man diesen Sperling in der Hand nehmen und nicht die Taube auf dem Dach erstreben soll. Das heißt, daß möglicherweise in jahrelangen Verhandlungen nichts oder nur wenig mehr herausgekommen wäre.

Von den 40 000 Dollars wird ein Anspruch von 3000 Dollar, der seiner Natur nach auf volle Entschädigung zu rechnen hat, abgezogen werden. Die übrigen 37 000 Dollar sind auf die sämtlichen Geschädigten zu verteilen. Ueber das Wie dieser Distribution wurde in der erwähnten Versammlung aus deren Mitte ein Komitee von 4 Herren gewählt, die sich bereit erklärten, ehrenamtlich diese Frage zu erledigen.

Wenn auch nicht aller Wünsche im einzelnen erfüllt sind, so möchten wir doch unsere Befriedigung dahin ausdrücken, daß die leidige Angelegenheit nun zu einem Ende geführt worden ist. Hoffentlich werden unsere deutschen Ansiedler auf Samoa niemals wieder durch Beschädigungen Schaden erleiden.

Kein deutsches Pacifickabel.

Nach einer Meldung des „Daily Chronicle“ aus Melbourne verweigert die australische Regierung die Erlaubnis zur Verbindung von Herbertshöhe in Deutsch-Neuguinea und Port-Moresby in Britisch-Neuguinea mit Coocktown in Queensland durch ein deutsches Kabel. Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ wollen erfahren haben, daß der englische Kolonialminister dringend zur Ablehnung riet, teils im Interesse des englischen Stillen Meer-Kabels, teils aus Rücksicht auf die hohe Politik.

Literatur.

Inhalt von Heft 7 der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“. Verlag von Wilhelm Cüsterott, Berlin W. 30, Golzstr. 24.

Das Heft enthält Gutachten zur Frage der interkolonialen Rechtshilfe, abgegeben von den Herren von Bartenwerffer-Marburg, Bornhaf-Berlin, Frank-Tübingen, Gareis-München, Hegler-

Tübingen, Heilborn-Breslau, von Hoffmann-Göttingen, Jacoby-Königsberg, Jellinek-Heidelberg, Kaufmann-Berlin, Laband-Strasbourg, von List-Berlin, Mebem-Greifswald, Nemeyer-Riel, Preuß-Berlin, Rosenthal-Jena, von St. Paul-Clair-Röln, Stammer-Galle, von Stengel-München. — Den Schluß bildet die Wiedergabe des zuerst im Militär-Wochenblatt abgedruckten Vortrages, den Hauptmann Schwabe am 15. März d. J. in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat.

Für Mitglieder der Deutschen Kolonialgesellschaft beträgt der Bezugspreis der Zeitschrift jährlich 10 M., das einzelne Heft kostet 1,25 M

Besprechungen.

Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. Mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet von Johannes Leich, Hilfsarbeiter in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Otto Salle, 1905. (315 S.)

Das Buch bietet zunächst denen, die sich dem Kolonialdienst widmen wollen, erwünschteste Auskunft über alles für sie Wissenswerte. Da finden wir zunächst eine Uebersicht über die Schutzgebiete und die in ihnen vorhandenen Beamtenstellen. Es folgen die Vorschriften über die Meldung zum Kolonialdienst, über die gestellten Bedingungen für die einzelnen Beamtenkategorien, Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit, Vorbildung auf dem orientalischen Seminar, Ausrüstung für die Kolonien. Dann folgt der Dienst im Schutzgebiet selbst, die Bezüge, die Kosten des Aufenthaltes, Wohnung, Verpflegung, Reisekostenentschädigung bei Dienstreisen, Urlaub, Wiederausreise, schließlich Ausscheiden aus dem Dienst, Pensionsberechtigung und Unterstützungen für die Beamten und Hinterbliebenen.

Wenn, wie gesagt, dieser reichhaltige Inhalt zunächst für die von Wert ist, die sich selbst dem Kolonialdienst widmen wollen, so bietet das Buch doch auch dem Kolonialpolitiker eine Fülle interessanter Stoffes, und für die Beurteilung so mancher in kolonialen Kreisen vielerörterter Fragen die erwünschtesten tatsächlichen Unterlagen. In letzter Zeit ist bekanntlich mehrfach — auch von dem Vorstand der Deutschen Kolonialgesellschaft auf der Vorstandssitzung in Hannover 1904 — der Wunsch nach Vermehrung der etatsmäßigen Beamtenstellen in den Kolonien bezw. der Verwandlung von außeretatsmäßigen in etatsmäßige ausgesprochen worden. Aus dem vorliegenden Buche erhalten wir nun zunächst eine Uebersicht darüber, wie (wenigstens ungefähr) sich das Verhältnis von etatsmäßigen zu den außeretatsmäßigen Beamten in den einzelnen Schutzgebieten stellt. Es haben:

	etatmäßig	außer- etatmäßig	
Togo	15	37	
Kamerun	41	84	und Besatzung zweier Dampfer.
Südwestafrika	44	86	außerdem Fort-, Zoll- und Eisenbahnbeamte.
Ostafrika	71	104	außerdem Lehrer, Bahnbeamte und anderes Personal.
Neuguinea	7	26	außerdem Personal auf Stationen und Expeditionen.
Samoa	5	17	außerdem Lehrer und Baubeamte.

Die Karolinen, Palau und Marianen haben nur außeretatsmäßige, die Marshallinseln nur etatsmäßige Beamte. Am günstigsten steht hiernach (abgesehen von den Marshallinseln) im Verhältnis noch Ostafrika, am ungünstigsten die Südsee, aber in allen Kolonien überwiegen die außeretatsmäßigen Beamten ganz bedeutend. Und welche Bedeutung hat das! Die Beamten haben Anspruch auf ein bestimmtes Gehalt, regelmäßige Zulagen, Heimatsurlaub, Pension, Fürsorge für Hinterbliebene, aber nur die etatsmäßigen Beamten! Die außeretatsmäßigen können (§. 61) nach einmonatiger Kündigung entlassen werden, ihr Gehalt wird vertragmäßig festgesetzt, die Zulagen erhalten sie nur, soweit die Mittel dazu vorhanden sind (§. 112). Diese Erhöhungen erfolgen durch die Gouvernements. Ein Anspruch auf Erhöhung des Dienstentlohens besteht nicht. Einen Anspruch auf Heimatsurlaub haben sie auch nicht. Sie erhalten einen solchen nur, wenn sie sich jeweils 6 Monate vor Ablauf einer Dienstperiode auf eine weitere Dienstperiode verpflichten. Hat ein nichtetatsmäßiger Beamter mehr als eine Dienstperiode in einem Schutzgebiet zurückgelegt, so kann ihm ein Heimatsurlaub auch dann bewilligt werden, wenn er sich für eine weitere Dienstperiode nicht mehr verpflichten will. Die Entscheidung hierüber steht dem Reichskanzler zu. (§. 209 u. 210.) Ein Anspruch auf Pension steht den nichtetatsmäßigen Beamten nicht zu (§. 307). Ihnen eine Pensionserhöhung zu gewähren, war die Kolonialverwaltung nicht in der Lage (§. 307). Um einen im Kolonialdienst erwerbsunfähig gewordenen Beamten vor dringender Not zu